

7. Grundlagen der Unterhaltsberechnung

Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:

Einkommen netto pro Monat, Familienzulagen separat:

- Kläger: CHF 7'115.- (100% Pensum, inkl. Anteil 13. Monatslohn, inkl. Anteil Bonus)
- Beklagte: CHF 2'170.- bis und mit 31. Juli 2026 (60% Pensum im Stundenlohn, exkl. Ferienentschädigung)
CHF 3'200.- ab 1. August 2026 bis und mit 30. Juni 2030 (hypothetisches Einkommen für 80% Pensum)
CHF 4'250.- ab 1. Juli 2030 (hypothetisches Einkommen für 100% Pensum)
- Sohn: die Familienzulage von derzeit CHF 200.-

Vermögen:

- Gesuchstellerin: nicht relevant für die Unterhaltsberechnung
- Gesuchsteller: nicht relevant für die Unterhaltsberechnung

8. Vorsorgeausgleich

Der Gesuchsteller verpflichtet sich zum Ausgleich seiner während der Ehe geäuften Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge und verzichtet auf die Ausgleichung der Guthaben der Gesuchstellerin aus beruflicher Vorsorge.

Die Gesuchsteller ersuchen das Gericht, nach Vorlage der Bestätigungen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen über die Höhe der Guthaben und die Durchführbarkeit der Teilung die Vorsorgeeinrichtung des Gesuchstellers seine Vorsorgeeinrichtung anzuweisen, die Hälfte seiner während der Ehe geäuften Austrittsleistungen, zuzüglich Zins auf dieser Differenz ab 29. Juli 2021, auf das Vorsorgekonto der Gesuchstellerin zu überweisen.

9. Güterrecht

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin die Ausstände für Unterhaltsbeiträge und Bonusbeteiligung von insgesamt Fr. 4'000.- in jährlichen Raten à Fr. 1'000.- jeweils per 1. Dezember, erstmals am 1. Dezember 2021, zu bezahlen.

In güterrechtlicher Hinsicht behält jede Partei, was sie zurzeit besitzt respektive was auf ihren Namen lautet.

Die Schulden verbleiben im internen Verhältnis bei derjenigen Partei, auf welche sie lauten.

10. Saldoklausel

Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

11. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

Verlangt eine Partei die Begründung des Scheidungsurteils, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein.